

4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bad Bramstedt über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt vom 15.03.2000

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), beide jeweils in der geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2010 folgende Änderungssatzung erlassen:

§ 1

Die bisherige Präambel wird neu gefasst:

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau, Umbau und die
Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Bad Bramstedt vom
15.03.2000**

§ 2

In § 1 werden im ersten Teilsatz die Worte „Ausbau und Umbau“ durch die Worte „Ausbau, den Umbau und die Erneuerung“ und im letzten Teilsatz die Worte „der Ausbau und der Umbau“ durch die Worte „der Ausbau, der Umbau und die Erneuerung“ ersetzt.

In § 4 werden alle Wortfolgen „den Ausbau und Umbau“ durch die Worte „den Ausbau, den Umbau und die Erneuerung“ ersetzt.

In § 4 Abs. 1) Ziffer 4. werden die Worte „und den Ausbau von vorhandenen Mischflächen“ durch die Worte „sowie den Ausbau und die Erneuerung von vorhandenen Mischflächen“ ersetzt.

In § 4 Abs. 1) Ziffer 5 werden die Worte „und den Ausbau vorhandener Fußgängerzonen“ durch die Worte „sowie den Ausbau und die Erneuerung von vorhandener Fußgängerzonen“ ersetzt.

In § 4 Abs. 1) Ziffer 6 werden die Worte „und den Ausbau von vorhandenen verkehrsberuhigten Bereichen“ durch die Worte „sowie den Ausbau und die Erneuerung von vorhandenen verkehrsberuhigten Bereichen“ ersetzt.

§ 3

§ 4 Abs. 1) Ziffer 7 a) erhält folgende Fassung:
die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, werden Anliegerstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 a, 2 a, 3 a, 4 a),

§ 4 Abs. 4 wird gestrichen. Die genannte Anlage über das Straßenverzeichnis wird aufgehoben.

§ 4

§ 6 Abs. 3) Ziffer 2 b) erhält folgenden Wortlaut: „Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.“

§ 6 Abs. 3) Ziffer 2 c) erhält folgenden Wortlaut: „Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen.“

In § 6 Abs. 3) Ziffer 3 a) werden die Worte: „gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,5 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden;“ durch die Worte „ist die Zahl der Vollgeschosse in Anwendung des jeweils maßgebend Baurechts festzustellen;“

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2009 in Kraft.

(2) Durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung sollen die Beitragspflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung. Soweit daher Beitragsansprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen entstanden sind, wird die Beitragshöhe nach der neuen Satzung auf die sich nach der alten Satzung ergebende Beitragshöhe beschränkt.

Bad Bramstedt, 14.12.2010


Stadt Bad Bramstedt
- Der Bürgermeister

